

Broschüre mit Anlagen und Vertragsbestandteilen für EssenStrom zum Fixtarif



Inhaltsverzeichnis

4 Seiten

Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Essen AG
für EssenStrom zum Fixtarif

9 Seiten

Datenschutzinformationen der Stadtwerke Essen AG

8 Seiten

Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

1 Seite

Muster-Widerrufsformular

Stadtwerkessen
Wir sind Zuhause.

Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Essen AG für EssenStrom zum Fixtarif

Stand: 1. April 2023

1. Anwendungsbereich

Die Stadtwerke Essen AG (nachfolgend Stadtwerke genannt) liefert Strom im Rahmen von EssenStrom zum Fixtarif im Versorgungsgebiet der Stadtwerke gemäß den nachfolgenden Bedingungen außerhalb der Grundversorgung.

2. Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages/Lieferbeginn

- 2.1 Ein wirksames Angebot des Kunden liegt nur bei einem vollständig ausgefüllten Angebotsformular vor. Die Stadtwerke verwenden den Zählerstand, der vom örtlichen Netzbetreiber mitgeteilt wird. Der Vertrag tritt mit dem in der Auftragsbestätigung der Stadtwerke genannten Datum in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin.
- 2.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung. Weitere vertragliche Voraussetzungen sind, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt und der Jahresverbrauch 10.000 kWh nicht übersteigt.
- 2.3 Die Stromlieferung beginnt nicht, bevor ein bestehender Stromliefervertrag des Kunden mit dem bisherigen Lieferanten beendet ist. Sollte dieser Vertrag nicht binnen 12 Monaten ab Eingang des Kundenangebotes kündbar sein, sind der Kunde und die Stadtwerke berechtigt, in Textform vom Vertragsschluss zurückzutreten. Die Stadtwerke werden von der Lieferpflicht frei, wenn
 - der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder
 - die Anschlussnutzung des Kunden an seiner Verbrauchsstelle mit Prepaid- und/oder Münzzählern durchgeführt wird oder
 - der Kunde Heizstrom und/oder Strom für Wärmepumpen benötigt.
- 2.4 Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke, den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen.

3. Zahlungsarten

- 3.1 Der Kunde erteilt den Stadtwerken ein SEPA-Lastschriftmandat, mit dem er den Stadtwerken gestattet, den Rechnungsbetrag einzuziehen. Das SEPA-Lastschriftmandat ist den Stadtwerken schriftlich zu erteilen und kann jederzeit widerrufen werden. Schlägt der Lastschritteinzug fehl, werden dem Kunden die bei dem Geldinstitut anfallenden Kosten weiterberechnet.
- 3.2 Darüber hinaus kann der Kunde mit den Stadtwerken weitere Vereinbarungen über die Zahlungsweise treffen. Sofern der Kunde kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist über die Zahlweise eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, wofür jedoch gesonderte Entgelte in angemessener Höhe anfallen können.

4. Online-Vertragsschluss

- 4.1 Die nachfolgenden Regelungen gemäß dieser Ziffer 4 gelten ausschließlich für den Online-Vertragsschluss über das Internetportal der Stadtwerke.
- 4.2 Die Stadtwerke bestätigen dem Kunden den Eingang seines Angebotes unverzüglich per E-Mail. Die Stadtwerke erklären innerhalb von 14 Tagen ab Eingang des Kundenangebotes, ob sie dieses annehmen. Erklären sich die Stadtwerke nicht innerhalb der vorgenannten Frist, ist der Kunde nicht mehr an sein Angebot gebunden. Bei Annahme des Angebotes durch die Stadtwerke beginnt die Lieferung rückwirkend zum Datum der Eingangsbestätigung des Kundenangebotes durch die Stadtwerke, bei Bestehen eines Liefervertrages mit einem anderen Lieferanten aber frühestens nach Beendigung des bisherigen Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten.
- 4.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Abrechnung und sonstiger Schriftwechsel durch die Stadtwerke per E-Mail erfolgt. Vorbehaltlich dieser Regelung sind die Stadtwerke berechtigt, die Abrechnung und Schriftstücke auf dem Postweg zu übersenden. Auch dem Kunden bleibt es unbenommen, von seinen Wahlmöglichkeiten nach Ziffer 8 Gebrauch zu machen.
- 4.4 Die Ablesung des Zählerstandes kann bei dem Online-Vertragsschluss durch den Kunden selbst erfolgen. In diesem Fall wird der Kunde zur Erstellung der Abrechnung von den Stadtwerken zur Ablesung aufgefordert.
- 4.5 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle eines Online-Vertragsschlusses bei der Datenübertragung via E-Mail (elektronischer Weg) Sicherheitsrisiken, wie z. B. Virenübertragung, Beschädigung der Daten, Datenverlust oder Zugriff Dritter, bestehen können. Mit seiner Auftragserteilung gestattet der Kunde den Stadtwerken, Dokumente und sonstige Daten auch mit unverlüsselten E-Mails zu übersenden.

5. Laufzeit und Kündigung/Dauer der eingeschränkten Preisfixierung

- 5.1 Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate (Mindestvertragslaufzeit). Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die eingeschränkte Preisfixierung gilt bis zum 31.12.2024.
- 5.2 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

- 5.3 Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 5.4 Die Stadtwerke dürfen keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen. Im Übrigen ist ein Lieferantenwechsel von den Stadtwerken zügig durchzuführen.

6. Preismodell

- 6.1 Der vom Kunden je Kundenanlage/Zähler zu zahlende Brutto-Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis je abgenommener Kilowattstunde (kWh) zusammen. Der für EssenStrom zum Fixtarif bei Vertragsschluss jeweils gültige Grund- und Arbeitspreis ist dem Preisblatt EssenStrom zum Fixtarif der Stadtwerke in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung zu entnehmen. Der Kunde kann gemäß Ziffer 8 einen monatlichen, viertel-, halb- oder ganzjährigen Abrechnungszeitraum wählen. Sofern der Kunde keinen Abrechnungszeitraum bestimmt, wird der Energieverbrauch nach 12 Monaten abgerechnet.
- 6.1.1 Im Strompreis sind die folgenden Kostenpositionen enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die jeweils gültige Umsatzsteuer, Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte (inklusive der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung), die Konzessionsabgaben, sowie die Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage) und nach §§ 10-12 des Energiefinanzierungsgesetzes (Offshore-Umlage sowie Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage).
- 6.1.2 Der Arbeitspreis setzt sich aus einem fixierten und einem nicht fixierten Preisanteil zusammen. Der fixierte Preisanteil umfasst die folgenden Kostenpositionen: die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Netzentgelte (inklusive der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung) und die Konzessionsabgaben. Der nicht fixierte Preisanteil umfasst die folgenden Kostenpositionen: die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, sowie die Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage) und nach §§ 10-12 des Energiefinanzierungsgesetzes (Offshore-Umlage sowie Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage). Die Höhe des fixierten und des nicht fixierten Preisanteils bei Vertragsschluss ist dem Preisblatt Essen Strom zum Fixtarif der Stadtwerke in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung zu entnehmen.
- 6.1.3 Während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung wird der fixierte Preisanteil nicht geändert. Die Stadtwerke können Preisänderungen gemäß Ziffer 7 während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung daher nicht darauf stützen, dass sich die dem fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen erhöht haben. Umgekehrt sind die Stadtwerke nicht verpflichtet, den Brutto-Strompreis deshalb anzupassen, weil sich die dem

fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung vermindert haben. Während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung müssen Verminderungen des Brutto-Strompreises gemäß Ziffer 7 somit nur vorgenommen werden, wenn sich die dem nicht fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen vermindern. Die Stadtwerke bleiben jedoch während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung berechtigt, Erhöhungen der dem nicht fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen, wie z. B. die EEG-Umlage und die Steuern, an den Kunden durch eine entsprechende Erhöhung des Brutto-Strompreises gemäß Ziffer 7 weiterzugeben. Dies gilt auch hinsichtlich solcher staatlich veranlasster Mehrbelastungen (insbesondere Steuern, Abgaben oder Umlagen), die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von den Stadtwerken noch nicht zu tragen waren und dementsprechend auch nicht in dem nicht fixierten Preisanteil berücksichtigt sind, die jedoch während der Vertragslaufzeit von den Stadtwerken abgeführt werden müssen und die Energiebeschaffung, Energieerzeugung, Netznutzung (Übertragung oder Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffen.

- 6.1.4 Sofern während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung eine Erhöhung/Verminderung des Brutto-Strompreises gemäß Ziffer 6.1.3 in Verbindung mit Ziffer 7 vorgenommen wird, bleiben Änderungen der dem fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen unberücksichtigt. Nach Ablauf der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung unterliegen auch die dem fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen den Regelungen zur Preisänderung gemäß Ziffer 7. Im Fall einer Preisänderung gemäß Ziffer 6.1.3 in Verbindung mit Ziffer 7 kann der Kunde von seinen unter Ziffer 7 genannten Rechten Gebrauch machen. Dies gilt auch, wenn die Stadtwerke eine Preisänderung gemäß Ziffer 7 unmittelbar nach Ablauf der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung vornehmen.

7. Preisänderungen

- 7.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten während der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung nur für Preisänderungen, die sich daraus ergeben, dass sich die dem nicht fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen geändert haben. Hinsichtlich der dem fixierten Preisanteil zugeordneten Kostenpositionen gelten die nachfolgenden Regelungen erst nach Ablauf der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung.

7.2

- 7.2.1 Die Stadtwerke sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Änderung des Brutto-Strompreises durchzuführen. Steigerungen bei einer Kostenposition, z. B. den Beschaffungskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten bei anderen Kostenpositionen, z. B. den an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Beschaffungskosten, ist der Brutto-Strompreis von den Stadtwerken zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei anderen Kostenpositionen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Im Rahmen dieser Ziffer 7.2.1 dürfen und müssen ausschließlich die Kostenpositionen der Ziffer 6.1.1 und etwaige zukünftige von Ziffer 7.2.2 erfasste Kostenpositionen berücksichtigt werden. Die Stadtwerke werden insbesondere zum Ablauf der in Ziffer 5.1 genannten eingeschränkten Preisfixierung prüfen, ob eine Änderung des Brutto-Strompreises nach Ziffer 7.2 erforderlich ist.
- 7.2.2 Die Berechtigung zur Änderungen des Brutto-Strompreises bei Steigerungen der Kostenpositionen und die Verpflichtung zur Senkung des Brutto-Strompreises bei Senkungen der Kostenpositionen nach Maßgabe von Ziffer 7.2.1 bestehen auch im Falle von zukünftigen Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, sofern diese zu einer veränderten Kostensituation bei den Stadtwerken führen. Dies gilt z. B. für die Einführung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder Umlagen, die Einführung von zusätzlichen Netzentgelten (insbesondere für Einspeisungen), Änderungen der Netznutzungsentgelte für Ausspeisepunkte, die Einführung von sonstigen neuen Belastungen, beispielsweise durch das Messstellenbetriebsgesetz, oder Entlastungen.
- 7.2.3 Änderungen des Brutto-Strompreises durch die Stadtwerke erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dieses nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen.
- 7.2.4 Die Stadtwerke werden bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte und den Umfang einer Änderung des Brutto-Strompreises so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen. Kostensenkungen werden also mindestens in gleichem Umfang preiswirksam wie Kostenerhöhungen. Insbesondere werden die Stadtwerke Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 7.2.5 Die Stadtwerke müssen den Kunden entsprechend den Vorgaben in § 41 Abs. 5 EnWG rechtzeitig, auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung des Brutto-Strompreises und über das nach Ziffer 7.2.6 bestehende Kündigungsrecht unterrichten. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben werden die Stadtwerke den Kunden – mindestens 1 Monat vor der beabsichtigten Änderung des Brutto-Strompreises – über die beabsichtigte Änderung des Brutto-Strompreises sowie das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 7.2.6 informieren. Die Information erfolgt auf der Internetseite der Stadtwerke und per brieflicher Mitteilung oder, wenn der Kunde dies ausdrücklich anstelle einer brieflichen Mitteilung wünscht, per E-Mail.

- 7.2.6 Ändern die Stadtwerke den Brutto-Strompreis, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag bis zum angekündigten Zeitpunkt der Änderung des Brutto-Strompreises ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke werden die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Sofern der Kunde oder sein neuer Lieferant keinen früheren Kündigungstermin bestimmt, wird die Kündigung zum späteren der folgenden beiden Zeitpunkte wirksam: (i) Wirksamwerden der Änderung des Brutto-Strompreises oder (ii) Zeitpunkt des Lieferantenwechsels, spätestens jedoch mit Ablauf von drei Wochen ab Versendung der Kündigungsbestätigung durch die Stadtwerke (d. h. Verstreichen der für einen Lieferantenwechsel gemäß § 20a Abs. 2 S. 1 EnWG höchstens vorgesehenen Frist). Im Fall der Kündigung wird die Änderung des Brutto-Strompreises gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 5 bleibt unberührt.

8. Abrechnungen/Abschlagszahlungen

- 8.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform. Während des Abrechnungsjahres leistet der Kunde Abschlagszahlungen gemäß § 40c EnWG.
- 8.2 Weiterhin bieten die Stadtwerke dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der Stadtwerke ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
- 8.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

9. Haftung/Versorgungsunterbrechung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 StromGVV. Im Übrigen haften die Stadtwerke für Schäden, einschließlich für Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Schäden haften die Stadtwerke daher nur aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Vertragsbestandteile

Die nachfolgend aufgeführten und diesem Vertrag beigefügten Bedingungen sind wesentliche Vertragsbestandteile und gelten in folgender Reihenfolge:

- Stromliefervertrag EssenStrom zum Fixtarif
- Preisblatt der Stadtwerke Essen AG für EssenStrom zum Fixtarif
- Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Essen AG für EssenStrom zum Fixtarif
- Datenschutzinformationen der Stadtwerke Essen AG
- StromGVV (Stromgrundversorgungsverordnung)

Sie sind zudem unter www.stadtwerke-essen.de veröffentlicht und im Kundenzentrum der Stadtwerke ausgelegt/ausgehängt.

11. Vertragsänderungen

11.1 Die Regelungen dieses Vertrages sowie der dazugehörigen Bestandteile basieren auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Wenn sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die für das Vertragsverhältnis maßgebliche Rechtsprechung ändern (Vertragslücke) und diese Änderungen zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage (Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung) führen, sind die Stadtwerke berechtigt, den Vertrag sowie die diesem zugrunde liegenden Bedingungen entsprechend anzupassen, soweit diese Anpassung für den Kunden zumutbar und nicht nachteilig ist.

11.2 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Ziffern 7.2.5 und 7.2.6 entsprechend. Im Übrigen gelten die Änderungen als genehmigt, wenn ihnen der Kunde nicht binnen 1 Monat in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde gesondert hingewiesen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

12. Aktuelle Informationen

Auf unserer Internetseite www.stadtwerke-essen.de finden Sie unter anderem aktuelle Informationen über die geltenden Tarife. Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie deren Angeboten finden Sie auf der folgenden Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE): www.bfee-online.de. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

13. Beschwerdestelle und Streitbeilegungsverfahren

13.1 Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unsere Beschwerdestelle per Post (Stadtwerke Essen AG, Rütterscheider Straße 27 – 37, 45128 Essen), telefonisch (0201 800-1527) oder per E-Mail (beschwerde@stadtwerke-essen.de) gerichtet werden.

13.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken und Verbrauchern kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtwerke einer Beschwerde gemäß § 111a EnWG und Ziffer 13.1 dieser AGB nicht abgeholfen haben.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 030 2757240-0

Fax: 030 2757240-69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Des Weiteren kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas wenden (Internet: www.bundesnetzagentur.de, Tel.: 030 22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

14. Vertragspartner/Verhaltenskodizes/Kundenzentrum

Vertragspartner:

Stadtwerke Essen AG

Rütterscheider Straße 27 – 37

45128 Essen

Die Stadtwerke haben sich auf Grundlage des Corporate Governance Kodex für Aktiengesellschaften im EVV-Konzern einen unternehmensweiten Kodex gegen Vorteilsnahme und -gewährung auferlegt. Diese Dokumente sind unter www.stadtwerke-essen.de/kodex abrufbar.

Kundenzentrum:

Stadtwerke Essen AG Kundenzentrum

Rütterscheider Straße 27 – 37

45128 Essen

Montag – Freitag: 8:00 – 13:00 Uhr und nach Vereinbarung

Telefon: 0201/800-1453

Datenschutzinformationen der Stadtwerke Essen AG

Druckversion: Vorvertragliche Maßnahmen und Vertragserfüllung

Stand: 1. Februar 2022

Die allgemeinen Datenschutzinformationen für alle Verarbeitungstätigkeiten finden Sie unter:

www.stadtwerke-essen.de/datenschutz

1. Allgemeines

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat für die Stadtwerke Essen einen hohen Stellenwert. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage und im Einklang mit den jeweiligen gesetzlichen Datenschutzerfordernissen, insbesondere der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformationen sind sämtliche Angaben, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mail-Adresse). Insbesondere handelt es sich um die von uns kraft Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung zu erhebenden Vertragsdaten der Kunden und Vertragspartner. Die Mitarbeiter der Stadtwerke Essen sind zur Wahrung der Vertraulichkeit über personenbezogene Daten verpflichtet. Zur Sicherung der uns anvertrauten personenbezogenen Daten setzen die Stadtwerke Essen zahlreiche Maßnahmen ein, um diese insbesondere gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust, Veränderung oder gegen unbefugte Offenlegung beziehungsweise unbefugten Zugang zu schützen.

Neue Technologien oder veränderte rechtliche Anforderungen können von Zeit zu Zeit eine Anpassung der Datenschutzinformationen erforderlich machen.

2. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO – soweit in den Datenschutzinformationen nicht abweichend mitgeteilt – die Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Str. 27-37, 45128 Essen, Telefon: 0201/ 800-0, Fax: 0201/ 800-1219, E-Mail: info@stadtwerke-essen.de.

3. Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlagen

3.1 Vertragsabwicklungen

Die Stadtwerke Essen und die von uns beauftragten Dienstleistungsunternehmen verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Anbahnung und Erfüllung der festgelegten bzw. mit Ihnen vertraglich vereinbarten Zwecke. Hierzu zählen beispielsweise die Bereitstellung und Übermittlung personenbezogener Daten zum Zwecke der Ablesung von Zählern, der Ermittlung Ihres Verbrauches, der Abwicklung von Zahlungen oder Versendung von Schreiben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist somit die Verarbeitung zur Vertragserfüllung und -durchführung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. (b) DSGVO. Ohne die Bereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten kann ein Vertrag nicht abgeschlossen oder abgewickelt werden.

3.2 Werbung und bedarfsgerechte Angebote

Die Stadtwerke Essen nutzen Ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse etc.) auch, um Ihnen im Rahmen der Betreuung unserer Kunden bedarfsgerechte Angebote über die von den Stadtwerken Essen angebotenen Produkte oder Dienstleistungen zu übermitteln.

3.2.1. Postalische Direktwerbung

Um Ihnen Informationen über Produkte oder Dienstleistungen zukommen zu lassen, welche Sie als Bestandskunde bei den Stadtwerken Essen bereits erworben oder bezogen haben, senden wir Ihnen auf postalischem Wege Werbung bzw. Angebote zu. Auch andere Produkte und Dienstleistungen der Stadtwerke Essen können auf diesem Wege angeboten werden. Um Werbung an Sie adressieren und versenden zu können, geben wir Ihre personenbezogenen Daten auch an unsere Versanddienstleistungsunternehmen weiter. Die Stadtwerke Essen haben ein berechtigtes Interesse daran, ihre Produkte und Dienstleistungen zu verbessern und durch eine bedarfsgerechte Werbung den Absatz der eigenen Produkte und Dienstleistungen zu fördern. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist somit ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO (in Verbindung mit dem Erwägungsgrund 47 bzgl. Direktwerbung). Wenn Sie unsere Angebote nicht mehr erhalten möchten, können Sie der Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit schriftlich (Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Str. 27-37, 45128 Essen), per E-Mail (info@stadtwerke-essen.de) oder online widersprechen.

3.2.2. Werbung via E-Mail oder Telefon

Zur bedarfsgerechten Werbung per E-Mail bzw. Telefon nutzen die Stadtwerke Essen Ihre angegebene E-Mailadresse bzw. Telefonnummer sowie ggfs. Ihren Namen und Vornamen. Sie werden über Produkte und Dienstleistungen der Stadtwerke Essen informiert, wenn Sie der E-Mail- und/oder Telefonwerbung zugestimmt haben. Die Verarbeitung der Daten beruht auf der von Ihnen erteilten Einwilligung gem. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO. Diese Einwilligung können Sie jederzeit schriftlich (Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Str. 27-37, 45128 Essen), telefonisch (0201/800-0), per E-Mail (info@stadtwerke-essen.de) oder online für die Zukunft widerrufen. Zum Zwecke der Werbung über diese Kommunikationskanäle werden Ihre E-Mail-Adresse bzw. Telefonnummer sowie Ihr Name und Vorname ggfs. an ein Dienstleistungsunternehmen weitergegeben.

3.3 Datenanalysen mittels Profiling

Zur zielgerichteten Direktwerbung über Produkte und Services sowie zur verbrauchsgerechten Abrechnung und Abschlagsberechnung, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Dazu werden Ihre personenbezogenen Daten im Hinblick auf z. B. Abrechnungsdaten, Verbrauchsdaten und Daten zu Verträgen in den jeweiligen Sparten analysiert. Wir möchten Ihnen hierdurch eine individuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten ermöglichen und die Datenanalyse zum Zweck der Entwicklung und Verbesserung intelligenter Vertragsabwicklung nutzen. Der Direktwerbung liegt ein berechtigtes Interesse unseres Unternehmens im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO an einer möglichst zielgruppenorientierten Adressierung von Werbung und an der Verbesserung unserer Produkte und Services zur Förderung des Absatzes zugrunde. Das Profiling zur Berechnung eines verbrauchsgerechten Abschlagsplans ist gem. Art. 6 Abs. 1 lit. (b) DSGVO zur Vertragsabwicklung erforderlich. Die Zuleitung interessengerechter Werbung, die Vermeidung nicht zielgerichteter Werbung sowie die präzise Berechnung Ihrer Jahresverbräuche liegen auch in Ihrem Interesse als unser Kunde. Das Profiling basiert nicht ausschließlich auf einer automatisierten Entscheidungsfindung, entfaltet Ihnen gegenüber keine rechtliche Wirkung und beeinträchtigt Sie nicht erheblich in einer ähnlichen Weise. Eine anderweitige Verarbeitung oder Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht. Sie können der Verarbeitung mittels Profiling jederzeit schriftlich (Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Str. 27–37, 45128 Essen) oder per E-Mail (info@stadtwerke-essen.de) widersprechen.

3.4 Bonitätsprüfungen und Forderungsmanagement

Die Stadtwerke Essen behalten sich vor, im Einzelfall die Prüfung Ihrer Bonität vorzunehmen. Dies kann vor Vertragsabschluss, bei Bekanntwerden bonitätsbeeinträchtigender Umstände oder bei Vertragsverlängerung sein. Zu diesem Zweck wird ein externes Dienstleistungsunternehmen bzw. eine externe Wirtschaftsauskunftei beauftragt.

Sollten negative Auskünfte zu Merkmalen Ihrer Bonität vorliegen, behalten sich die Stadtwerke Essen vor, eine Ablehnung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen zu prüfen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist somit eine Interessenabwägung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Bewertung Ihrer Bonität und der Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen. Zur eigenständigen Übernahme von Dienstleistungen des debitorischen Kundencenters haben die Stadtwerke Essen im Rahmen ihres Forderungsmanagements ein externes Dienstleistungsunternehmen beauftragt.

3.5 Kommunikation

Um mit den Stadtwerken Essen in Kontakt zu treten gibt es neben einem persönlichen Gespräch im Kundencenter oder in unseren Konferenzräumen sowohl für Kunden als auch für unsere Geschäftspartner oder Bewerber viele weitere Alternativen.

3.5.1 Kontaktmöglichkeit über die Internetseite

Die Internetseite der Stadtwerke Essen enthält, u. a. aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme zu unserem Unternehmen sowie eine unmittelbare Kommunikation mit uns ermöglichen. Sofern Sie per Webchat oder über ein Kontaktformular den Kontakt mit uns aufnehmen, werden die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten automatisch von uns gespeichert und an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Solche auf freiwilliger Basis an uns übermittelte personenbezogene Daten werden ausschließlich für Zwecke der Bearbeitung von Anfragen oder der gewünschten Kontaktaufnahme verwendet. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist somit Ihre jeweilige Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO. Ohne die Bereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten kann eine Kommunikation mit Ihnen nicht stattfinden. Es erfolgt keine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an Dritte, außer die Weitergabe ist explizit in dem Kontaktformular genannt (z. B. Essener Innungs-Fachbetriebe).

3.5.2 WhatsApp

Neben den anderen Kommunikationsmöglichkeiten können Sie auch per WhatsApp mit uns in Kontakt treten. Wenn Sie uns über unsere WhatsApp Nummer anschreiben, erklären Sie Ihr Einverständnis, dass wir auf diesem Wege mit Ihnen kommunizieren dürfen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO. Über die Beantwortung Ihres Anliegens hinaus werden wir Sie nicht aktiv per WhatsApp kontaktieren.

Wir verwenden die Lösung WhatsApp Business API für Unternehmen. Über einen sogenannten WhatsApp Business Solution Provider (BSP) bekommen wir Zugriff auf die API-Schnittstelle zu WhatsApp. Durch die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit unserem deutschen BSP und der Endverschlüsselung durch jenen, kann die DSGVO-Konformität eingehalten werden. Wir möchten Sie trotzdem darauf hinweisen, dass für Ihre Nutzung der App die Nutzungs- und Datenschutzbedingungen von WhatsApp (WhatsApp Inc., 1601 Willow Road Menlo Park, CA 94025, USA) gelten, diese können Sie hier finden: <https://www.whatsapp.com/legal/privacy-policy-eea>. Eine Datenverarbeitung in der USA ist nicht gänzlich auszuschließen.

Wir empfehlen in Ihrem eigenen Interesse: Verzichten Sie auf die Übermittlung sensibler Daten, wie zum Beispiel Kontodaten, per WhatsApp. Wir bitten um Verständnis, dass wir in solchen Fällen auf unsere anderen Kommunikationswege ausweichen werden.

Sollten Sie über WhatsApp Kontakt mit uns aufnehmen, übermitteln Sie uns damit automatisch Ihre Mobilnummer. Diese wird Ihren Kundendaten nicht zugeordnet und auch nicht für weitere Kontaktaufnahmen durch die Stadtwerke Essen genutzt, außer Sie haben der weiterführenden Verarbeitung ausdrücklich zugestimmt. Diese Einwilligung können Sie jederzeit für die Zukunft schriftlich (Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Str. 27–37, 45128 Essen), telefonisch (0201/800-0), per E-Mail (info@stadtwerke-essen.de) oder per WhatsApp widerrufen.

Nach der Korrespondenz über WhatsApp wird der Verlauf ggfs. zu Nachweiszwecken in einem gesonderten Dokument im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert und anschließend datenschutzkonform gelöscht.

3.6 Gewinnspiele

Durch die Teilnahme an einem Gewinnspiel der Stadtwerke Essen erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir die für die Durchführung des Gewinnspiels erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO – Ihre Einwilligung durch die Teilnahme. Wir stellen sicher, dass sämtliche personenbezogene Daten des Teilnehmers ohne Einverständnis weder an Dritte weitergegeben noch diesen zur Nutzung überlassen werden, außer es handelt sich um einen entsprechenden Dienstleister zu Versendung des Gewinns. Sie können Ihre erklärte Einwilligung zur Teilnahme jederzeit mit Wirkung für die Zukunft online, per E-Mail (gewinnspiel@stadtwerke-essen.de) oder schriftlich (Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Str. 27–37, 45128 Essen) widerrufen. Nach Widerruf der Einwilligung oder Beendigung des Gewinnspiels werden die erhobenen Daten der Teilnehmer umgehend gelöscht.

Bei der Durchführung des Gewinnspiels über die Social-Media-Plattformen Facebook oder Instagram kann im Rahmen der Teilnahme die Verarbeitung personenbezogener Daten der Teilnehmer in Staaten außerhalb der Europäischen Union nicht ausgeschlossen werden. Die Teilnehmenden nutzen die sozialen Netzwerke Facebook und Instagram sowie deren interaktiven Funktionen dabei in eigener Verantwortung. Als Betreiber der Facebook- oder Instagram-Seite haben wir keinen Einfluss auf die Erzeugung und Verarbeitung der Teilnehmer-Daten durch Facebook selbst. Weitere Informationen hierzu finden Sie in dem Absatz 3.14.

3.7 Besuche unserer Internetseite

Wenn Sie die Internetseiten der Stadtwerke Essen oder sonstige von den Stadtwerken Essen erstellte Internetpräsenzen rein informativ nutzen bzw. besuchen, Sie sich also weder registrieren, noch einen Vertrag mit uns abschließen oder uns anderweitig Informationen offenbaren, erfahren wir von Ihnen nur temporär solche Daten, die Ihr Browser an unsere Server übermittelt. Beim Aufruf unserer Websites erheben wir die nachfolgenden Daten, die für uns technisch notwendig sind, um Ihnen unsere Websites anzeigen zu können und Stabilität und Sicherheit zu gewährleisten:

- IP-Adresse des Nutzers
- Datum und Uhrzeit der Anfrage
- Inhalt der Anforderung (konkrete Seite)
- Zugriffsstatus/HTTP-Statuscode
- jeweils übertragene Datenmenge
- Website, von der die Anforderung kommt
- Betriebssystem des Nutzers
- Sprache und Version der Browsersoftware.

Eine Speicherung dieser sog. Logfiles zusammen mit anderen personenbezogenen Daten findet in diesem Zusammenhang nicht statt. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungsvorgänge ist insofern ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO. Da die Erfassung der Daten zur Anzeige der Websites und die Speicherung der Daten in Logfiles für den Betrieb unserer Websites und den Erhalt der IT-Sicherheit zwingend erforderlich ist, haben Sie insoweit keine Widerspruchsmöglichkeit.

Die gespeicherten Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergeleitet. Lediglich für die Inanspruchnahme näher gekennzeichnete Online-Angebote innerhalb der Internetseiten der Stadtwerke Essen gelten dazu Ausnahmen. Grundsätzlich erfolgen alle weiteren Angaben zu personenbezogenen Daten

auf unseren Websites auf freiwilliger Basis. Es steht Ihnen frei, Angaben auf dieser Seite zu verweigern. Ihre Angaben speichern wir auf einem besonders geschützten Server. Der Zugriff darauf ist nur wenigen, besonders befugten Personen möglich, die mit der technischen, kaufmännischen oder redaktionellen Betreuung der Website befasst sind. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist im Rahmen dieser Website, zum Beispiel für die Nutzung von Onlineservices oder die Anforderung von Informationsmaterial unentbehrlich. Diese Daten werden grundsätzlich nur auf der Basis Ihrer bewusst gemachten Angaben übertragen und nur entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften verarbeitet und genutzt.

3.7.1 Cookies

Wir nutzen auf unseren Websites Cookies. Diese dienen der Optimierung unserer Websites, der Weiterentwicklung von Services und Marketingzwecken. Im Nachfolgenden erklären wir Ihnen die Technologien und deren Funktionsweisen. Wenn Sie eine unserer Websites besuchen, werden wir Informationen in Form eines „Cookies“ auf Ihrem Computer ablegen, die wir bei Ihrem nächsten Besuch automatisch wiedererkennen. Bei Cookies handelt es sich um Textdateien, die im Internetbrowser bzw. vom Internetbrowser auf dem Computersystem des Nutzers gespeichert werden. Ruft ein Nutzer eine Website auf, so kann ein Cookie auf dem Betriebssystem des Nutzers gespeichert werden. Dieser Cookie enthält eine charakteristische Zeichenfolge, die eine eindeutige Identifizierung des Browsers beim erneuten Aufrufen der Website ermöglicht. Der Einsatz von Cookies hilft uns, Ihnen die uneingeschränkte Nutzung unserer Websites anbieten zu können. Mithilfe von Cookies gestalten wir Ihren Besuch auf unseren Websites so komfortabel wie möglich. Cookies erlauben es uns beispielsweise auch, unsere Website Ihren Interessen anzupassen oder Ihren Benutzernamen zu speichern, damit Sie ihn nicht bei jedem Besuch erneut eingeben müssen. Wenn Sie nicht möchten, dass wir Ihren Computer wiedererkennen, können Sie Ihren Internetbrowser so einstellen, dass Sie über das Setzen von Cookies informiert werden und Cookies nur im Einzelfall erlauben, die Annahme von Cookies für bestimmte Fälle oder generell ausschließen sowie das automatische Löschen der Cookies beim Schließen des Browsers aktivieren. Bei der Deaktivierung von Cookies kann die Funktionalität unserer Websites eingeschränkt sein.

Die Stadtwerke Essen nutzen Cookies aus verschiedenen Kategorien. Eine Übersicht der auf unseren Websites verwendeten Cookies finden Sie in unter <https://www.stadtwerke-essen.de/datenschutz/cookie-hinweise>.

Rechtsgrundlage für den Einsatz notwendiger Cookies ist unser berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO. Ohne diese erforderlichen Cookies kann der fehlerfreie Betrieb unserer Website nicht gewährleistet werden, Sie können den notwendigen Cookies aus diesem Grunde nicht widersprechen.

Im Rahmen eines Consent Managements („Cookie Banner“) haben Sie die Möglichkeit, nach Ihren Vorgaben aktiv über das Setzen von nicht notwendigen Cookies im Bereich unserer Websites zu entscheiden. Rechtsgrundlage für das Setzen der Cookies ist daher Ihre aktive Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO. Sie haben zudem jederzeit die Möglichkeit, die dort getroffene Entscheidung zu ändern und Ihre Zustimmung nachträglich zu erteilen oder für die Zukunft zu widerrufen.

3.7.2 Einsatz von etracker

Auf dieser Website werden zur Analyse von Nutzungsdaten die Dienste der etracker GmbH Hamburg (www.etracker.com) verwendet. Dabei werden Cookies eingesetzt, die eine statistische Analyse der Nutzung unserer Website durch Ihre Besucher sowie die Anzeige nutzungsbezogener Inhalte und Werbung ermöglichen. Die mit den etracker-Technologien erhobenen Daten werden ohne die gesondert erteilte Einwilligung des Betroffenen nicht dazu benutzt, den Besucher dieser Website persönlich zu identifizieren und nicht mit personenbezogenen Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist somit Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO. Einer erteilten Einwilligung der Datenerhebung und -speicherung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft über das Consent Management widersprochen werden:

Weitere Informationen zum Datenschutz bei etracker finden Sie unter <https://www.etracker.com/datenschutz>.

3.7.3 Einsatz von Google Ads

Wir nutzen auf unserer Website das Conversion-Tracking von Google Ads (früher Google AdWords), einen Dienst der Google Ireland Limited, Google Building Gordon House, Barrow St, Dublin 4, Irland. Sind Sie über eine von Google geschaltete Anzeige auf unsere Website gelangt, wird ein Cookie von Google Ads auf Ihrem Rechner gesetzt. Diese Cookies verlieren nach 30 Tagen ihre Gültigkeit und dienen nicht Ihrer persönlichen Identifizierung. Sie ermöglichen Google lediglich eine Wiedererkennung Ihres Webbrowsers. Sofern Sie als Nutzer bestimmte Seiten unserer Website besuchen und das auf Ihrem Computer gespeicherte Cookie noch nicht abgelaufen ist, können Google und die Stadtwerke Essen erkennen, dass Sie zuvor auf die entsprechende Anzeige geklickt haben und zu dieser Seite weitergeleitet wurden. Jedem Ads-Kunden (Website-Betreiber) wird ein anderes Cookie zugeordnet, sodass sie nicht über die Webseiten der Ads-Kunden nachverfolgt werden können. Die mithilfe des Conversion-Trackings eingeholten Informationen dienen dazu, Conversion-Statistiken zu erstellen. Hierbei erfahren wir die Gesamtanzahl der Nutzer, die auf unsere Anzeige geklickt haben und zu einer mit einem Conversion-Tracking-Tag versehenen Seite weitergeleitet wurden. Wir erhalten jedoch keine Informationen, mit denen wir Sie persönlich identifizieren können. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO. Wenn Sie zu dem oben genannten Verfahren nicht aktiv Ihre Einwilligung erteilt haben, findet das hierfür erforderliche Setzen eines Cookies nicht statt. Dies kann auch über Ihre Browsereinstellung geschehen, die das automatische Setzen von Cookies generell deaktiviert. Alternativ können Sie Cookies für das Conversion-Tracking auch deaktivieren, indem Sie Ihren Browser so einstellen, dass Cookies von der Domain „www.googleadservices.com“ blockiert werden. Sie können darüber hinaus durch die Installation eines Browser-Plugins die Erfassung der durch das Cookie erzeugten und auf Ihre Nutzung der Website bezogenen Daten durch Google verhindern. Alternativ können Sie Ihre Einstellungen auch unter <https://www.google.com/ads/preferences/html/opt-out.html> entsprechend ändern. Weitere Informationen zum Datenschutz bei Google finden Sie unter <https://policies.google.com/privacy> und <https://services.google.com/fh/files/misc/sitestats/de.html>.

3.7.4 Einsatz des Google Tag Managers

Wir verwenden auf unserer Webseite „Google Tag Manager“, einen Dienst der Google Ireland Limited, Google Building Gordon House, Barrow St, Dublin 4, Irland (Google). Der Google Tag Manager ermöglicht uns Webseiten-Tags über eine Oberfläche zu verwalten. Das Tool Google Tag Manager erfasst selbst keine personenbezogenen Daten, er sorgt für die Auslösung anderer Tags, die ihrerseits unter Umständen Daten erfassen. Google Tag Manager greift nicht auf diese Daten zu oder speichert sie. Wenn auf Domain- oder Cookie-Ebene eine Deaktivierung vorgenommen wurde, bleibt diese für alle Tracking-Tags bestehen, die mit Google Tag Manager implementiert werden. Der Einsatz des Google Tag Managers setzt also Ihre Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO voraus, welche wir mit unserem Cookie Banner eingeholt haben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft über das Consent Management widerrufen werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie der nachfolgenden Webseite von Google entnehmen: <https://policies.google.com/privacy?hl=de&gl=de>

3.7.5 Einsatz von Matomo (ehem. Piwik)

Zur Optimierung unserer Website der Schatzkarte (<https://www.schatzkarte-essen.de>) verwenden wir das Open-Source-Tool Matomo (<https://matomo.org>). Der Webanalyse-Dienst Matomo verwendet Cookies, durch die eine Analyse der Benutzung unserer Website möglich ist. Sollten Sie Ihre Einwilligung erteilt haben, werden die in dem Cookie erfassten Nutzungsinformationen an unseren Server übertragen und zu Nutzungsanalysezwecken gespeichert. In diesem Zusammenhang wird Ihre IP-Adresse in die Auswertung einbezogen, aber umgehend so gekürzt, dass eine Zuordnung zu Ihrer Person nicht mehr möglich ist. Wir nutzen die erhobenen Daten zur statistischen Analyse des Nutzerverhaltens auf unserer Website zum Zweck der Optimierung, der Anpassung unserer Inhalte und der Verbesserung unseres Angebotes.

Ihre Daten werden lediglich zu den oben genannten Zwecken verwendet, soweit Sie in die vorgenannte Datenverarbeitung eingewilligt haben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist somit Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO. Wenn Sie zu der Teilnahme an diesem Verfahren nicht Ihre Einwilligung erteilt haben, werden Ihre Seitenaufrufe nicht in die Statistiken einbezogen. Zusätzlich haben Sie folgende Möglichkeiten, dies zu verhindern: Sie können entweder die HTTP-Cookies in Ihrem Browser löschen oder den Browser so einstellen, dass dieser den Seitenbetreibern signalisiert, Sie nicht in derartige Statistiken einzubeziehen (sogenanntes „Do-not-track“). Schließlich können Sie auch spezifisch für unser Angebot einstellen, dass Ihre Nutzung nicht einbezogen wird. Hierfür wird Matomo einen zwei Jahre gültigen Opt-out-Cookie in Ihrem Browser hinterlegen („matomo_ignore“), um die Erfassung abzustellen. Bitte beachten Sie, dass die vollständige Löschung Ihrer Cookies zur Folge hat, dass auch das Opt-out-Cookie gelöscht wird und ggf. von Ihnen erneut aktiviert werden muss. Wenn Sie sich für die Installation des Opt-out-Cookies auf unserer Website entscheiden möchten, klicken Sie dies Entsprechend in unserem Consent Management an, um den Matomo-Deaktivierungs-Cookie in Ihrem Browser abzulegen. In unserer App für die Schatzkarte wird Matomo nicht angewandt. Weitere Informationen zum Datenschutz des Drittanbieters InnoCraft Ltd (Matomo): <https://matomo.org/gdpr/>.

3.7.6 Einsatz von Google Maps

Zur Optimierung unseres Onlineangebots verwenden wir auf unseren Webseiten zur visuellen Darstellung von Kartenmaterial den Kartendienst Google Maps über eine API-Schnittstelle. Wir nutzen den Dienst des Anbieters Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA mithilfe eine Zwei-Klick-Lösung. Das bedeutet, dass erst nach Ihrer Bestätigung mit einem Klick auf „Karte anzeigen“ der Kartendienst geladen wird. Ab diesem Moment werden personenbezogene Daten über die Nutzung unserer Website (wie z.B. Ihre IP-Adresse) erhoben. Diese Informationen werden in der Regel an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Wir haben keinen Einfluss auf diese Datenübertragung. Nähere Informationen zum Umgang mit Nutzerdaten finden Sie in der Datenschutzerklärung von Google: <https://www.google.de/intl/de/policies/privacy/>. Die Nutzung von Google Maps erfolgt nach Ihrer Einwilligung über die Klick-Bestätigung. Die Rechtsgrundlage für diesen Verarbeitungsvorgang ist insofern Ihre Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO.

3.7.7 Einsatz von YouTube

Wir haben in unserem Online-Angebot Videos des Anbieters YouTube, Google Ireland Limited, Gordon House, 4 Barrow St, Dublin, D04 E5W5, Irland, eingebunden. Diese Videos sind im „erweiterten Datenschutz-Modus“ implementiert, sodass bei Besuch unserer Webseiten keine personenbezogenen Daten an YouTube übermittelt werden, solange dem Laden und Abspielen des Videos nicht aktiv zugestimmt wird. Erst wenn Sie auf „Video abspielen“ klicken werden personenbezogene Daten an YouTube weitergeleitet. Die Stadtwerke Essen haben keinen Einfluss auf Art und Umfang der durch YouTube und Google verarbeiteten Daten, die Art der Verarbeitung und Nutzung oder die Weitergabe dieser Daten an Dritte.

Beim Abspielen des Videos wird eine Verbindung zu den Servern von YouTube hergestellt und YouTube erhält die Information, dass Sie die entsprechende Unterseite unserer Webseite aufgerufen haben. Wenn Sie in Ihrem YouTube-Konto eingeloggt sind, ermöglichen Sie YouTube, Ihr Suchverhalten direkt Ihrem persönlichen Profil zuzuordnen. Wenn Sie die Zuordnung mit Ihrem Profil bei YouTube nicht wünschen, müssen Sie sich vor Aktivierung des Abspiel-Buttons ausloggen. YouTube speichert Ihre Daten als Nutzungsprofile und nutzt sie für Zwecke der Werbung, Marktforschung und/oder bedarfsgerechten Gestaltung seiner Webseite. Gegen die Bildung dieser Nutzerprofile steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegenüber YouTube zu.

Des Weiteren kann YouTube nach Starten eines Videos verschiedene Cookies auf Ihrem Endgerät speichern. Mithilfe dieser Cookies kann YouTube Informationen über Besucher unserer Website erhalten. Diese Informationen werden u. a. verwendet, um Videostatistiken zu erfassen, die Anwenderfreundlichkeit zu verbessern und Betrugsversuchen vorzubeugen. Die Cookies verbleiben auf Ihrem Endgerät bis Sie sie löschen.

Die Nutzung von YouTube und die damit verbundene Datenverarbeitung von Google erfolgt auf Grundlage Ihrer Einwilligung gegenüber YouTube durch den Klick auf „Video abspielen“ gem. Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO. Die Stadtwerke Essen verarbeitet durch die Einbindung der YouTube-Videos keine personenbezogenen Daten der Nutzer.

Weitere Informationen zu Zweck und Umfang der Datenerhebung, der Verarbeitung durch YouTube sowie Informationen zu Ihren Rechten und Einstellungsmöglichkeiten zum Schutze Ihrer Privatsphäre erhalten Sie in der Datenschutzerklärung: <https://www.google.de/intl/de/policies/privacy> und <https://policies.google.com/technologies/types?hl=de>.

3.8 Nutzung des Kundenportals

Als Kunde der Stadtwerke Essen haben Sie die Möglichkeit, im Rahmen eines Customer Self Service unser Kundenportal zu nutzen. Zur Nutzung des Kundenportals müssen Sie sich zunächst mittels Angabe einer E-Mail-Adresse und eines selbstgewählten Passwortes registrieren. Für die Registrierung wird das sogenannte Double-Opt-in-Verfahren verwendet, d. h. Ihre Registrierung ist erst abgeschlossen, wenn Sie zuvor Ihre Anmeldung über eine Ihnen zu diesem Zweck zugesandte Bestätigungs-E-Mail durch Anklicken des darin enthaltenen Links bestätigt haben. Nach erfolgreicher Registrierung stehen für die Portalnutzer verschiedene Services innerhalb des Portals zur Verfügung, z. B. Änderung des Zahlweges oder Änderungen einer Abschlagshöhe. Alle für die Nutzung des Kundenportals sowie der dort angebotenen Services erforderlichen Daten können Sie im geschützten Kundenbereich verwalten und ändern. Weiterhin können Sie über das Kundenportal auch Strom-, Gas- und Wasserlieferverträge abschließen, ohne registriert zu sein. Hierzu ist mindestens die Angabe von folgenden personenbezogenen Daten erforderlich: Name, Vorname, Anschrift sowie Ihre E-Mailadresse. Ihre Angaben werden für die Zwecke Vertragsabschluss, Vertragsabwicklung, Vertragsänderung und Vertragsbeendigung verwendet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind somit vorvertragliche Maßnahmen sowie die Vertragserfüllung und -durchführung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. (b) DSGVO. Ohne die Bereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten kann die Nutzung des Kundenportals nicht erfolgen.

3.9 Nutzung der Wohnungswirtschaftsplattform (KUBIKS)

Die Stadtwerke Essen bieten für Hauseigentümer/Verwalter die Heiz- und Betriebskostenabrechnung an. Bei zentraler Verbrauchsermittlung, durch einen Gemeinschaftszähler übernehmen die Stadtwerke Essen die verbrauchsgerechte Verteilung auf die jeweiligen Nutzer. Gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) müssen den Nutzern Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen monatlich zur Verfügung gestellt werden. Auch die Abrechnung von Elektroladesäulen kann über KUBIKS erfolgen. Hat sich der Hauseigentümer/Verwalter für die Nutzung von KUBIKS zu einer Dienstleistung entschieden, werden in dem Portal personenbezogene Daten (Name, Adresse, Wohnungseinheit und Verbrauchsdaten) des Eigentümers/Verwalters sowie der entsprechenden Nutzer verarbeitet. Die Datenverarbeitung beruht unsererseits auf der Rechtsgrundlage des Vertragsverhältnisses mit dem Hauseigentümer/Verwalter gem. Art. 6 Abs. 1 lit. (b) DSGVO. Bei Rückfragen oder zur Geltendmachung Ihrer Betroffenenrechte wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Hauseigentümer/Verwalter.

Die Zugangsdaten für die Plattform werden postalisch zugestellt. Dabei wird das Initialpasswort zufällig erstellt und kann bei Erstanmeldung geändert werden.

Wenn Sie sich nicht für die Wohnungswirtschaftsplattform registrieren, wird Ihnen die Abrechnung der Leistung unabhängig davon jährlich in Papierform per Post zugesandt.

3.10 Nutzung der Schatzkarten-App

Die Stadtwerke Essen bieten in Verbindung mit ihrer Kundenkarte „Schatzkarte“ eine App an. Diese ist sowohl im App Store als auch im Google Play Store verfügbar. Mithilfe von datenschutzgerechten Technikeinstellungen kann der Nutzer folgende Funktionalitäten freiwillig und bewusst einstellen.

Die App „Schatzkarte“ kann Push-Nachrichten versenden. Push-Nachrichten sind Kurzmitteilungen, die – bei und mit Einwilligung des Benutzers – auf dem Display des mobilen Endgerätes angezeigt werden. Dafür muss die App nicht geöffnet sein. Beim ersten Start der App werden Sie daher gefragt, ob Sie dies zulassen wollen. Verneinen Sie das, werden Ihnen die Informationen ausschließlich unter „Nachrichten & Highlights“ in der App angezeigt. Die Funktion „Push-Nachrichten erlauben“ können Sie in den Einstellungen Ihres mobilen Endgerätes nachträglich jederzeit aktivieren oder deaktivieren.

Für die Aktivierung der digitalen Schatzkarte werden personenbezogene Daten übermittelt. Die Daten werden auf einem gesicherten Server des von uns beauftragten Dienstleisters hinterlegt. Ihre Daten werden hier ausschließlich zur Überprüfung der Berechtigung gespeichert. Der Server verknüpft die eingegebenen Daten mit dem genutzten mobilen Endgerät. Dabei wird lediglich die Device-ID des mobilen Endgerätes ausgelesen. Darüber hinaus werden keine Daten validiert. Die App verfügt über eine Standortbestimmung (der Standort wird nicht gespeichert), um Ihnen die besten Angebote in Ihrer Nähe herauszusuchen. Sie werden beim ersten Start der App ebenfalls gefragt, ob Sie diese Funktion zulassen wollen. Verneinen Sie das, steht Ihnen die Umkreissuche nicht zur Verfügung. Auch diese Funktion lässt sich in den Einstellungen Ihres mobilen Endgerätes nachträglich aktivieren oder deaktivieren. In unserer Schatzkarten-App bieten wir Ihnen zudem im Rahmen von Einzelaktionen die Möglichkeit, an Gewinnspielen teilzunehmen. Informationen zum Umgang der für die Durchführung und Abwicklung von Gewinnspielen notwendigen erhobenen personenbezogenen Daten finden Sie in den Datenschutzzinformationen auf der CityPower-Website unter: <https://www.citypower.de/datenschutz/>. Die von Ihnen zum Zwecke der Teilnahme angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Abwicklung des Gewinnspiels verarbeitet. Im Falle eines Gewinns übermitteln wir diese Daten zur Gewinnabwicklung auch an Dritte (z. B. Ihren Energieversorger, Akzeptanzstellen aus dem CityPower-Netzwerk, Versanddienstleister oder Kooperationspartner). Ohne die Verarbeitung der notwendigen personenbezogenen Daten ist eine Abwicklung der Gewinnspiele nicht möglich. Rechtsgrundlage für die vorstehend beschriebenen Datenverarbeitungen ist Ihre Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO. Sie können die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten im Zuge der Schatzkarte jederzeit schriftlich (Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Str. 27–37, 45128 Essen), per E-Mail (schatzkarte@stadtwerke-essen.de) oder online widerrufen. Nach Widerruf können Sie die Schatzkarte und alle damit verbundenen Vergünstigungen nicht mehr nutzen. Das Herunterladen der App ist für die Nutzung der Schatzkarte nicht erforderlich.

3.11 Soziale Medien

Durch die Darstellung unseres Unternehmens, unserer Produkte und unserer Dienstleistungen in den sozialen Medien möchten wir interaktiv mit unseren Kunden und allen Essener Bürgern kommunizieren und die Möglichkeit bieten, sich über die Stadtwerke Essen zu informieren. In diesem Zusammenhang weisen wir als Stadtwerke Essen darauf hin, dass wir dabei die technischen Angebote und Dienste der Plattformen Facebook und Instagram nutzen. Im Rahmen dieser Unternehmensauftritte auf Facebook und Instagram kann die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzer in Staaten außerhalb der Europäischen Union nicht ausgeschlossen werden. Beim Besuch unserer Unternehmensseiten in sozialen Netzwerken können Ihr Nutzungsverhalten und Ihre Nutzungsinteressen durch Facebook eingesehen werden. Mit diesen gewonnenen Daten kann die Facebook Ireland Ltd. 4 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Ireland, auch personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten. Wir als Stadtwerke Essen haben keinen Einfluss auf die Daten, die Facebook und Instagram von ihren Nutzern verwenden und speichern.

3.11.1 Facebook

Die Stadtwerke Essen betreiben eine sogenannte Fanpage (<https://www.facebook.com/stadtwerkeessen>) auf dem sozialen Netzwerk Facebook, welches von Facebook Ireland Ltd. 4 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Ireland, betrieben wird. Wir als Stadtwerke Essen verweisen darauf, dass Sie das soziale Netzwerk Facebook, insbesondere die interaktiven Funktionen (kommentieren, liken oder bewerten) in eigener Verantwortung nutzen. Die von Ihnen hinterlegten und eingegebenen Daten auf der Facebook-Fanpage der Stadtwerke Essen (z. B. Kommentare und Likes) werden durch die Social-Media-Plattform veröffentlicht. Die Stadtwerke Essen verarbeiten oder speichern diese Informationen zu keiner Zeit. Wir behalten uns jedoch vor, von Ihnen eingegebene Daten auf unserer Seite zu löschen, sollte dies erforderlich sein.

Um Erkenntnisse darüber zu erhalten, wie die Besucher unserer Fanpage mit unseren Inhalten interagieren, stellt uns Facebook statistische Informationen zur Verfügung, sogenannte „Insights-Daten“. Diese Statistiken werden von Facebook zwar identifizierbar erhoben, uns als Seitenbetreiber allerdings nur anonymisiert zur Verfügung gestellt. Das bedeutet, dass sich die Auswertungen über beispielsweise Seitenaktivitäten, Kommentare sowie Geschlechter oder Herkunft der User keinen Personen oder Geräten zuordnen lassen. Als Betreiber der Fanpage haben wir keinen Einfluss auf die Erzeugung und Verarbeitung dieser Auswertungen und können sie auch nicht verhindern. Detaillierte Informationen zu den Facebook-Insights finden Sie unter: https://www.facebook.com/legal/terms/information_about_page_insights_data.

Bei Ihrem Besuch unserer Facebook-Fanpage sind die Stadtwerke Essen gemeinsam mit Facebook für die Datenverarbeitungsvorgänge im Sinne des Art. 26 DSGVO verantwortlich und haben hierzu die sog. Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich der Verantwortlichkeiten vereinbart: https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum.

Ihre Rechte (Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO, Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO, Recht auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO, Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO und Recht auf Beschwerde gem. Art. 77 DSGVO) können Sie grundsätzlich sowohl gegenüber uns als auch gegenüber dem Betreiber des jeweiligen sozialen Netzwerks (z. B. Facebook) geltend machen. Wir als Stadtwerke Essen haben dabei trotz der gemeinsamen Verantwortung keinen vollumfänglichen Einfluss auf die Datenverarbeitungsvorgänge von Facebook. Außerdem liegen uns keine Informationen zum vollen Umfang der Datenerhebung, den Zwecken der Verarbeitung, zur Weitergabe der Daten, zu Speicherfristen oder zur Löschung der erhobenen Daten durch den Anbieter vor. Im Fall der Geltendmachung Ihrer Rechte könnten wir diese Anfrage nur an den Betreiber weiterleiten.

Um den Nutzern unserer Facebook Fanpage immer den bestmöglichen Datenschutz zu bieten, gewährleisten wir als Stadtwerke Essen zusätzlich eine regelmäßige Überprüfung der Nutzungsbedingungen der Facebook Ireland Ltd. Weitere Informationen zu Datenverarbeitungsvorgängen von Facebook finden Sie unter <https://de-de.facebook.com/about/privacy/>.

3.11.2 Instagram

Die Stadtwerke Essen betreiben außerdem eine Seite (https://www.instagram.com/stadtwerke_essen/) auf dem sozialen Netzwerk Instagram, welches ebenfalls von der Facebook Ireland Ltd., 4 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Ireland betrieben wird. Wir als Stadtwerke Essen verweisen darauf, dass Sie das soziale Netzwerk Instagram, insbesondere die interaktiven Funktionen (kommentieren, liken oder bewerten) in eigener Verantwortung nutzen. Die von Ihnen hinterlegten und eingegebenen Daten auf der Instagram-Seite der Stadtwerke Essen (z. B. Kommentare und Likes) werden durch die Social-Media-Plattform veröffentlicht. Die Stadtwerke Essen verarbeiten oder speichern diese Informationen zu keiner Zeit. Wir behalten uns vor, von Ihnen eingegebenen Daten auf unserer Seite zu löschen, sollte dies erforderlich sein.

Wie Facebook erhebt auch Instagram statistische Daten von Nutzern (Insights-Daten) und stellt sie dem Betreiber der Instagram-Seite anonymisiert zur Verfügung. Durch Ihre Nutzung der Plattform kann Instagram personenbezogene Daten zu Ihrem Account, Ihrer IP-Adresse und auch zu den eingesetzten Endgeräten verarbeiten – dies geschieht durch den Einsatz von Cookies. Wir als Stadtwerke Essen haben dabei weder Einfluss auf die von Instagram erhobenen Daten noch auf die Datenverarbeitungsvorgänge. Außerdem liegen uns keine Informationen zum vollen Umfang der Datenerhebung, den Zwecken der Verarbeitung, zu der Weiterleitung der Daten, zu Speicherfristen oder zur Löschung der erhobenen Daten durch den Anbieter vor. Welche Informationen Instagram verwendet, individuelle Einstellungsmöglichkeiten für Werbeanzeigen sowie Kontaktmöglichkeiten werden in den allgemeinen Datenschutzrichtlinien erläutert: <https://www.facebook.com/help/instagram/519522125107875>.

3.11.3 Facebook-Pixel

Auf dieser Website verwenden wir den sog. „Facebook-Pixel“. Dieser dient dem Zweck, Besuchern unserer Website im Rahmen der Nutzung von Social-Media-Kanälen interessenbezogene Werbeanzeigen auszuspielen. Dazu wird nach Ihrer Einwilligung auf unserer Website ein Code hinterlegt, mit dem bei Ihrem Besuch unserer Website eine direkte Verbindung zu den Facebook-Servern hergestellt wird. So wird den Facebook-Servern mitgeteilt, dass Sie unsere Website besucht haben und wie Sie sie genutzt haben. Sollten Sie zur gleichen Zeit im selben Browser auch in Ihrem Facebook- bzw. Instagram-Profil eingeloggt sein, kann dieses Nutzungsverhalten auch Ihrem Facebook- bzw. Instagram-Profil zugeordnet werden. Auch ohne Facebook-Profil besteht die Möglichkeit, dass Facebook Ihre IP-Adresse und Ihr Nutzungsverhalten erkennt und speichert. Diese Daten sind für uns als Stadtwerke Essen jedoch zu keinem Zeitpunkt einsehbar. Auch auf den Umfang und die Verwendung von Nutzungsdaten durch Facebook haben wir keinen Einfluss.

Wenn Sie zu dem oben genannten Verfahren über unser Cookie-Banner nicht aktiv Ihre Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO erteilt haben (Opt-In), findet das hierfür erforderliche Setzen des Pixels nicht statt. Dies kann auch über Ihre Browsereinstellung geschehen, die das automatische Setzen von Cookies generell deaktiviert. Darüber hinaus können Sie Ihre Einwilligung zu dem Webtracking über den Facebook-Pixel auch im Nachhinein mit Klick auf den untenstehenden Button widerrufen (Opt-Out). Auch im Anschluss daran findet dann das Setzen des Pixels nicht statt. Sollte Interesse bestehen, finden Sie eine detaillierte Auflistung der auf dieser Website verwendeten Cookies sowie des Facebook-Pixels auch in unseren Cookie-Informationen: <https://www.stadtwerke-essen.de/datenschutz/cookie-hinweise/>. Des Weiteren können Sie auch in Ihrem Facebook-Konto selbst der Ausspielung interessenbezogener Werbung widersprechen: www.facebook.com/settings/.

Durch das Setzen des Facebook Pixels ist es uns auf dieser Website und auf den Social-Media-Kanälen der Stadtwerke Essen möglich, das Remarketing-Tool „Facebook Custom Audiences“ einzusetzen. Mithilfe des Facebook Pixels und Facebook Custom Audiences können wir Besuchern unserer Website auf Social Media passgenaue und interessenbezogene Werbeanzeigen – so genannte „Facebook Ads“ – ausspielen. Wir als Stadtwerke Essen verwenden Facebook Custom Audiences dementsprechend zu Marketing- und Optimierungszwecken. Durch den Einsatz des Facebook Pixels und der Facebook Custom Audiences baut Ihr Browser automatisch eine Verbindung zu den Facebook-Servern auf. Wir nutzen die pseudonymisierten Daten ausschließlich um Ihnen interessenbezogene Werbeanzeigen auszuspielen und Sie auf Social Media mit Inhalten anzusprechen, die Sie interessieren. Wir haben keinen Einfluss auf die weitere Verarbeitung und dem Umfang der Daten, die Facebook durch den Einsatz von Facebook Custom Audiences erhebt.

3.11.4 Fanpage Karma

Zur Optimierung der Social-Media-Aktivitäten, zur Auswertung anonymisierter Daten und Interaktionen (Kommentare, Likes etc.), für die Planung und Voreinstellung von Beiträgen sowie zur Analyse und Beobachtung der Social-Media-Kanäle verwenden die Stadtwerke Essen das Marketing-Tool Fanpage Karma. Fanpage Karma wird betrieben von der uphill GmbH, Oranienstraße 188, 10999 Berlin, Deutschland. Mithilfe dieses Online-Tools können wir die Nutzung der von uns angebotenen Inhalte überprüfen und auswerten. So lassen sich wertvolle Informationen über die Bedürfnisse und Interessen unserer Nutzer generieren. Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist entsprechend unser berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DSGVO. Dabei werden bei der Nutzung von Fanpage Karma alle personenbezogenen Daten zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert. Für die Generierung der über Fanpage Karma erhobenen Daten (z. B. Reichweite der Beiträge, Abonnentenzahlen, Videoaufrufe) gewähren wir dem Tool Zugriff auf die Daten unserer Facebook- und Instagram-Seiten. Grundlage der Nutzung des Tools Fanpage Karma bietet ein zwischen der uphill GmbH und den Stadtwerken Essen geschlossener Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gemäß §§ 28 ff. DSGVO. Weitere Informationen und die Datenschutzerklärung von Fanpage Karma finden Sie unter <https://www.fanpagekarma.com/privacy>.

4. Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten

4.1 Auftragsverarbeiter und Dritte

Ihre personenbezogenen Daten werden auch von anderen Unternehmen, die im Auftrag der Stadtwerke Essen („Auftragsverarbeiter“) oder im Rahmen von vertrieblischen Geschäftspartnerschaften („Dritte“) tätig sind, genutzt. Hierbei kann es sich sowohl um verbundene Unternehmen als auch um externe Unternehmen und Partner handeln. Mögliche Empfänger Ihrer Daten sind Abrechnungsdienstleister, Adressdienstleister, Inkassounternehmen, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Versanddienstleister, Callcenter, Messenger-Dienste und -Dienstleister, Marketing- und Mediaagenturen, IT-Dienstleister, Berater oder Beratungsgesellschaften, Behörden zur Durchführung behördlicher oder öffentlicher Verfahren sowie sonstige Service- und Kooperationspartner.

4.2 Empfänger außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)

Die Stadtwerke Essen lassen ihre Dienstleistungen grundsätzlich nicht durch Dienstleister mit Sitz außerhalb des EWR ausführen. Sofern einzelne Datenverarbeitungsprozesse dennoch durch Dienstleister in einem sog. Drittland erforderlich sind, werden die Stadtwerke Essen von ihren Dienstleistern, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Garantien zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus anfordern. Dazu zählen u. a. EU-Standardverträge. Sie haben die Möglichkeit, hierzu weitere Informationen zu erhalten sowie Kopien entsprechender Mustervereinbarungen zur Verfügung gestellt zu bekommen.

5. SSL (Secure Sockets Layer)- bzw. TLS (Transport Layer Security)-Verschlüsselung

Aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Übertragung vertraulicher Inhalte, wie zum Beispiel Anfragen über ein Kontaktformular, die Sie an uns als Seitenbetreiber senden, nutzen die Stadtwerke Essen eine SSL- bzw. TLS-Verschlüsselung. Die Daten, die Sie an uns übermitteln, können daher während der Übertragung nicht von Dritten mitgelesen werden. Die verschlüsselte Verbindung erkennen Sie daran, dass die Adresszeile des Browsers abhängig vom Browsertyp von "http://" auf "https://" wechselt und an dem Schloss- oder Schlüsselsymbol in Ihrer Browserzeile. Bei E-Mails, welche Sie von den Stadtwerken Essen erhalten, ist die Verschlüsselung der Übertragung in den sog. erweiterten E-Mail-Informationen Ihres E-Mail-Dienstes erkennbar.

6. E-Mail Kommunikation

Wenn Sie mit uns per E-Mail Kontakt aufnehmen werden diese Daten ggfs. an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet und dort verarbeitet. Bitte bedenken Sie, dass für ungeschützte Inhalte einer E-Mail die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen nicht garantiert werden kann und von Dritten trotz getroffener Sicherheitsvorkehrungen mitgelesen werden könnten. Wir empfehlen Ihnen daher, vertrauliche Informationen nicht per E-Mail zu versenden. Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten in der E-Mail-Kommunikation, weil Sie sich gem. Art 6 Abs. 1 lit. (b) DSGVO in einem Vertragsverhältnis oder vorvertraglichen Verhältnis mit uns befinden oder weil wir durch die von Ihnen initiierte Kontaktaufnahme eine Einwilligung zur Beantwortung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO voraussetzen.

7. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke (z. B. Vertragsverhältnis) nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten betragen danach bis zu zehn Jahren. Ihre Postanschrift nutzen wir ggf. für eine Dauer von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung, welche darin liegt, Sie im Rahmen von werblichen Reakquisitionsbemühungen erneut von unseren Produkten und Dienstleistungen zu überzeugen. Sollten Sie eine Einwilligung während des Vertragsverhältnisses zur werblichen Ansprache per E-Mail und/oder Telefon erteilt haben, nutzen wir diese Einwilligung für eine Dauer von mindestens 12 Monaten nach Erteilung der Einwilligung. Die Einwilligung verfällt, sofern innerhalb von 18 Monaten keine werbliche Ansprache erfolgt ist oder Sie diese Einwilligung zuvor widerrufen haben.

8. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall

Die Stadtwerke Essen nutzen zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehungen grundsätzlich keine automatisierten Entscheidungsfindungen gem. Art. 22 DSGVO.

9. Ihre Rechte

9.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung und Datenübertragung

Sie können unter der oben genannten Adresse gem. Art. 15-20 DSGVO Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen bzw. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Sperrung für einen bestimmten Zweck) sowie ein Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

9.2 Widerspruchsrecht

Werden Ihre personenbezogenen Daten von uns aufgrund einer sog. Interessenabwägung verarbeitet, haben Sie gem. Art. 21 DSGVO jederzeit das Recht, aus Gründen, welche in Ihrer besonderen Situation liegen, uns gegenüber hiergegen Widerspruch einzulegen. Die Stadtwerke Essen werden Ihre Daten dann nicht mehr verarbeiten, es sei denn, die Stadtwerke Essen können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen. Dies gilt auch für die Kundendatenanalyse bzw. das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Die Stadtwerke Essen werden Ihre personenbezogenen Daten dann in Zukunft nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Ausgenommen davon sind Online-Angebote, die durch Dritte erstellt wurden und zur Nutzung auf den Internetseiten der Stadtwerke Essen angeboten werden. Diese Online-Angebote (z. B. Solarenergieanalyse oder Energieausweis online) dienen als Service, können aber nur durch die Eingabe der abgefragten Daten in vollem Umfang funktionieren und genutzt werden. Die Daten werden in der Regel auch entsprechend bei den Drittanbietern gespeichert. Es gelten – soweit vorhanden – die Datenschutzbedingungen des Dritten. Der Dritte wird durch die Stadtwerke Essen vertraglich dazu verpflichtet, mit den personenbezogenen Daten entsprechend der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen umzugehen. Ein Widerspruch ist in diesen Fällen an den entsprechenden Dritten zu richten.

9.3. Widerrufsrecht

Wenn Sie uns eine gesonderte Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bleibt davon unberührt.

9.4 Fragen oder Beschwerden

Sie haben das Recht, sich gem. Art. 77 DSGVO bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Diese ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf (www.lidi.nrw.de).

Gerne können Sie sich auch zunächst an unsere Datenschutzbeauftragte wenden.

10. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte

Sofern Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz bei der Stadtwerke Essen AG haben, können Sie unter dem Stichwort „Datenschutz“ Kontakt mit uns unter der o. g. Anschrift oder wie folgt aufnehmen: Stadtwerke Essen AG, 45117 Essen oder info@stadtwerke-essen.de.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie ebenfalls unter der o. g. Anschrift oder unter: Stadtwerke Essen AG, Datenschutzbeauftragte, 45117 Essen oder datenschutz@stadtwerke-essen.de.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

StromGVV

Ausfertigungsdatum: 26.10.2006

Vollzitat:

„Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist“

Stand:

Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 20.7.2022 I 1237

Hinweis:

Änderung durch Art. 3 G v. 20.12.2022 I 2512 (Nr. 54) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 8.11.2006 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 26.10.2006 I 2391 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 3 dieser V am 8.11.2006 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Ersatzversorgung

Teil 2 – Versorgung

- § 4 Bedarfsdeckung
- § 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen
- § 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen
- § 6 Umfang der Grundversorgung
- § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Teil 3 – Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

- § 8 Messeinrichtungen
- § 9 Zutrittsrecht
- § 10 Vertragsstrafe

Teil 4 – Abrechnung der Energielieferung

- § 11 Verbrauchsermittlung
- § 12 Abrechnung
- § 13 Abschlagszahlungen
- § 14 Vorauszahlungen
- § 15 Sicherheitsleistung
- § 16 Rechnungen und Abschläge
- § 17 Zahlung, Verzug
- § 18 Berechnungsfehler

Teil 5 – Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

- § 19 Unterbrechung der Versorgung
- § 20 Kündigung
- § 21 Fristlose Kündigung

Teil 6 – Schlussbestimmungen

- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Übergangsregelung

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messseinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und nicht nach Satz 4 ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Anstelle eines kombinierten Vertrages nach Satz 3 hat der Grundversorger auf Verlangen des Kunden mit diesem einen Grundversorgungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abzuschließen. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.
- (3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:
 1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
 2. Angaben über die belieferte Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,
 3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),

4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetriebers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. den Zeitraum der Abrechnungen,
3. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen,
4. Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbelegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren,
5. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas sowie
6. das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. § 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

- (1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten § 2 Absatz 3 Satz 4, die §§ 4, 5 Absatz 1, die §§ 5a bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- (2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Absatz 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 – Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

- (1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.
- (3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

- (1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.
- (2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

- (1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 – Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

- (1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgerten von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 – Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Verbrauchsermittlung

- (1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.
- (2) Der Grundversorger kann den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln, wenn dies
 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.
- (3) (weggefallen)

§ 12 Abrechnung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haus-haltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundert-satz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungs-erteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.
- (2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben. Für die anzugebenden Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

§ 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 – Beendigung des Grundversorungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Im Fall einer Androhung nach Satz 1 hat der Grundversorger den Kunden einfach verständlich zu informieren, wie er dem Grundversorger das Vorliegen von Voraussetzungen nach Satz 5 in Textform mitteilen kann. Der Grundversorger hat dem Kunden die Kontaktadresse anzugeben, an die der Kunde die Mitteilung zu übermitteln hat. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

- (3) Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören
 1. örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
 2. Vorauszahlungssysteme,
 3. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und
 4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung und bei welcher Behörde diese beantragt werden kann sowie auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.

Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen des Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten und dem Kunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Kunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.

- (4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.
- (5) Der betroffene Kunde ist nach Erhalt einer Androhung der Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges berechtigt, von dem Grundversorger die Übermittlung des Angebots einer Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden im Fall eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und unabhängig von einem solchen Verlangen des betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:
 1. eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
 2. eine Verpflichtung des Grundversorgers zur Weiterversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, soweit der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorungsvertrag erfüllt, und
 3. allgemein verständliche Erläuterungen der Vorgaben für Abwendungsvereinbarungen.

Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Kunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass er innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Grundversorger eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt. Darüber hat der Haushaltskunde den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

- (6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.
- (7) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Fall einer Pauschalisierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

§ 20 Kündigung

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.
- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde, dabei ist § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Teil 6 – Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelung

Die erstmalige Veröffentlichung des Musters der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers auf dessen Internetseite nach § 2 Absatz 3 Satz 7 hat spätestens zum 1. Januar 2022 zu erfolgen. § 19 Absatz 5 Satz 9 ist bis zum Ablauf des 30. April 2024 anwendbar.

Stadtwerke Essen AG
Rüttenscheider Straße 27–37
45128 Essen

Telefon: 02 01/800-0
Telefax: 02 01/800-1219
E-Mail: info@stadtwerke-essen.de

Muster-Widerrufsformular

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns [Unzutreffendes streichen] abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren / die Erbringung der folgenden Dienstleistung [Unzutreffendes streichen]:

Bestellt am: _____ Erhalten am: _____

Name des Verbrauchers/Kunden: _____

Anschrift des Verbrauchers/Kunden: _____

Datum: _____

Unterschrift des Verbrauchers/Kunden: _____



